



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 12/2011 vom 04.10.2011

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 02156/2011/71 Aktenzeichen: 63 DH 02108/2011/71	Seite 3 Seite 3
Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-3 (3223) Az.: 66.33.11-113 (2861) Az.: 66.85 11 vom 26.09.2011	Seite 4 Seite 4 Seite 4 - 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen a) 53. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen „Gewerbliche Bauflächen Büchenberg“ Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Bau- gesetzbuch (BauGB) b) Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Sulingen „Büchenberg“ – 2. Änderung – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau- gesetzbuch (BauGB)	Seite 5 - 6
--	-------------

Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke Satzung gem. § 34 Abs. 4, 5 und § 10 BauGB Satzung über den „Im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ Okel für den Bereich Piepsche	Seite 6 - 8
--	-------------

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Bauleitplanung der Stadt Syke

1. Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 25 (3/72) „Änderung und Erweiterung Hachepark“
2. Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen im Wandel“
3. Bebauungsplan Nr. 25 (3/34) „Westlich der Sulinger Straße“
3. Änderung
4. Bebauungsplan Nr. 25 (3/67) „An der Volksbank“ 2. Änderung
5. Bebauungsplan Nr. 25 (32/12) „Siedlung Gessel“ Teilgebiet 6, die Änderung der Bebauungspläne Nr. 25 (32/12) „Siedlung Gessel“ und Nr. 25 (32/12) „Siedlung Gessel“ Teilgebiet 2
6. Bebauungsplan Nr. 25 (80/4) „Hofstelle Lüdecke“ 1. Änderung
7. Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) „Piepsche“
 1. Änderung in der Ortschaft Okel

Seite 8 - 13

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2011

Seite 13 - 15

Samtgemeinde Barnstorf

- Bebauungsplan Nr. 13 „Tillskamp (1. Änderung)“ der Gemeinde Barnstorf

Seite 15 - 16

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

86. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan 0 – Übersichtsplan (Weseloh)

Seite 16 - 17

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

- Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bebauungsplan Nr. 4 (16/4) „Moorfeld“ – 5. Änderung

Seite 17 - 19

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 05.09.2011 - Aktenzeichen: 63 DH 02156/2011/71 -

Herr Wilhelm Fenker hat die Erweiterung der Biogasanlage, die Errichtung eines Gärrestlager, einer Gasfackel und den Betrieb der Biogasanlage Leistungserhöhung durch 2 externes BHKW m. 255 kW el-Leist. und 659 kW FWL(190 Hof 190 kW extern el. Leistung,494 + 494 kW FWL), nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wagenfeld	Wagenfeld
Flur	12	37
Flurstück	131/1	101 (zuk)

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 02108/2011/71 -

Henning und Volker Hüneke GbR, Herr Henning Hüneke, Scholer Str. 18, 27305 Engeln, hat die Umnutzung zweier Mastschweineplätze von schwerer Mast (bis 130 kg) auf leichte Mast (bis 110 kg) mit 1.104 Mastschweineplätzen (BE 1) und 1.152 Mastschweineplätzen (BE 2) sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 2.658 Mastschweineplätzen nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Scholen
Flur	7
Flurstück	32/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-3 (3223)

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verlängerung eines vorhandenen Durchlasses in einem Gewässer II. Ordnung „Flagge“ um beidseitig 2,50 m in der Gemarkung Groß Lessen, Flur 8, Flurstück 156/13 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVP vorgenommenene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 3 a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Labbus

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-113 (2861)

Der Abwasserverband Stuhr / Weyhe, Leester Straße 135, 28844 Weyhe hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) in der zur Zeit gültigen Fassung für die Herstellung eines Regenrückhaltegrabens mit angrenzendem Retentionsraum auf dem Grundstück Gemarkung Stuhr, Flur 6, Flurstück 116/4 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122) in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 26.09.2011
Aktenzeichen 66.85 11

Die Gemeinde Bahrenborstel, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, beabsichtigt, in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg/Weser, eine einseitige Mittelinsel im Bereich der Holzhauser Straße (L 349) in Bahrenborstel von Station 9586 bis 9646 zu bauen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

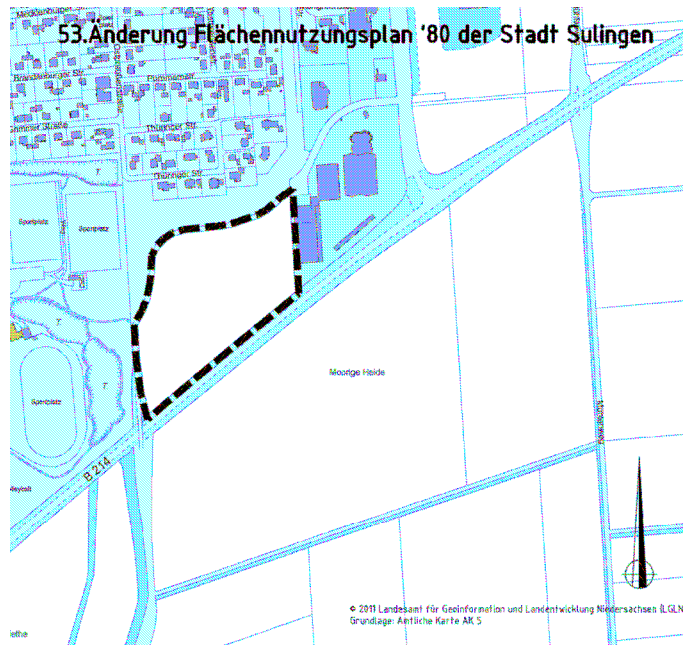
- a) **53. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen
„Gewerbliche Bauflächen Büchenberg“
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Sulingen „Büchenberg“ - 2. Änderung –
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sulingen vom 30.06.2011 gefasste 53. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen „Gewerbliche Bauflächen Büchenberg“ nebst Begründung wurde durch den Landkreis Diepholz am 29.08.2011 (Az. 63 DH 02196/2011/82) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Sulingen „Büchenberg“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes sind aus den nachfolgenden Planzeichnungen ersichtlich:

zu a)



zu b)



Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen „Gewerbliche Bauflächen Büchenberg“ sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Sulingen „Büchenberg“ werden einschließlich der jeweils dazugehörigen Begründung durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtswirksam.

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung und die o. g. Bebauungsplanänderung liegen einschließlich der jeweils dazugehörigen Begründungen im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich Planung und Bau), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 07. September 2011
Der Bürgermeister
- K n o o p -

Stadt Syke

**Bauleitplanung der Stadt Syke
Satzung gem. § 34 Abs. 4, 5 und § 10 BauGB
Satzung über den „Im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ Okel
für den Bereich Piepsche**

Der Rat der Stadt Syke hat die oben genannte Satzung für den Bereich „Piepsche“ im Ortsteil Okel nebst Begründung in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der Satzung für den Bereich „Piepsche“ befindet sich in dem Ortsteil Okel, südlich eines Teiles der Straße Piepsche. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der veröffentlichte Planausschnitt stellt einen Auszug aus der AK5 Maßstab 1:5.000 dar.

Die oben genannte Satzung und die Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung für den Bereich „Piepsche“ in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des/der Bebauungsplanes/Satzung und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des/der Bebauungsplanes/Satzung bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, den 02.09.2011
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Syke

1. Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 25 (3/72) „Änderung und Erweiterung Hachepark“
2. Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen im Wandel“
3. Bebauungsplan Nr. 25 (3/34) „Westlich der Sulinger Straße“ 3. Änderung
4. Bebauungsplan Nr. 25 (3/67) „An der Volksbank“ 2. Änderung
5. Bebauungsplan Nr. 25 (32/12) „Siedlung Gessel“ Teilgebiet 6, die Änderung der Bebauungspläne Nr. 25 (32/12) „Siedlung Gessel“ und Nr. 25 (32/12) „Siedlung Gessel“ Teilgebiet 2
6. Bebauungsplan Nr. 25 (80/4) „Hofstelle Lüdecke“ 1. Änderung
7. Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) „Piepsche“
1. Änderung in der Ortschaft Okel

Bekanntmachung der Rechtsverbindlichkeit.

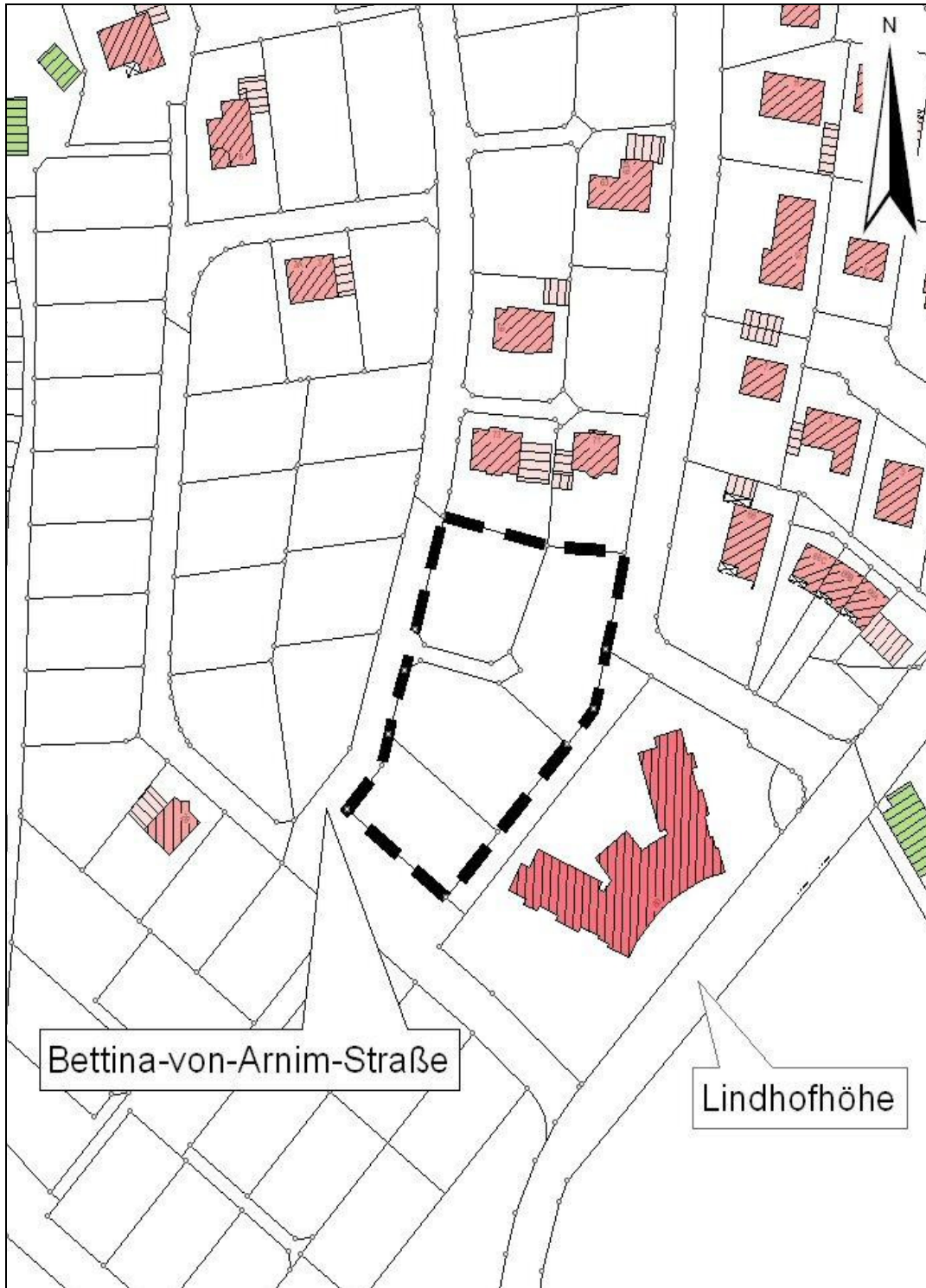
Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 08.09.2011 die oben genannten Bauleitpläne 1-7 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die jeweiligen Begründungen gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

1. Der vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 25(3/72) „Umbau und Erweiterung Hachepark“ liegt in der Ortschaft Syke zwischen der Straße „Zum Hachepark“ und der Straße „Am Feuerwehrhaus“. Die genauen Abgrenzungen sind dem unten stehenden Übersichtsplan zu entnehmen



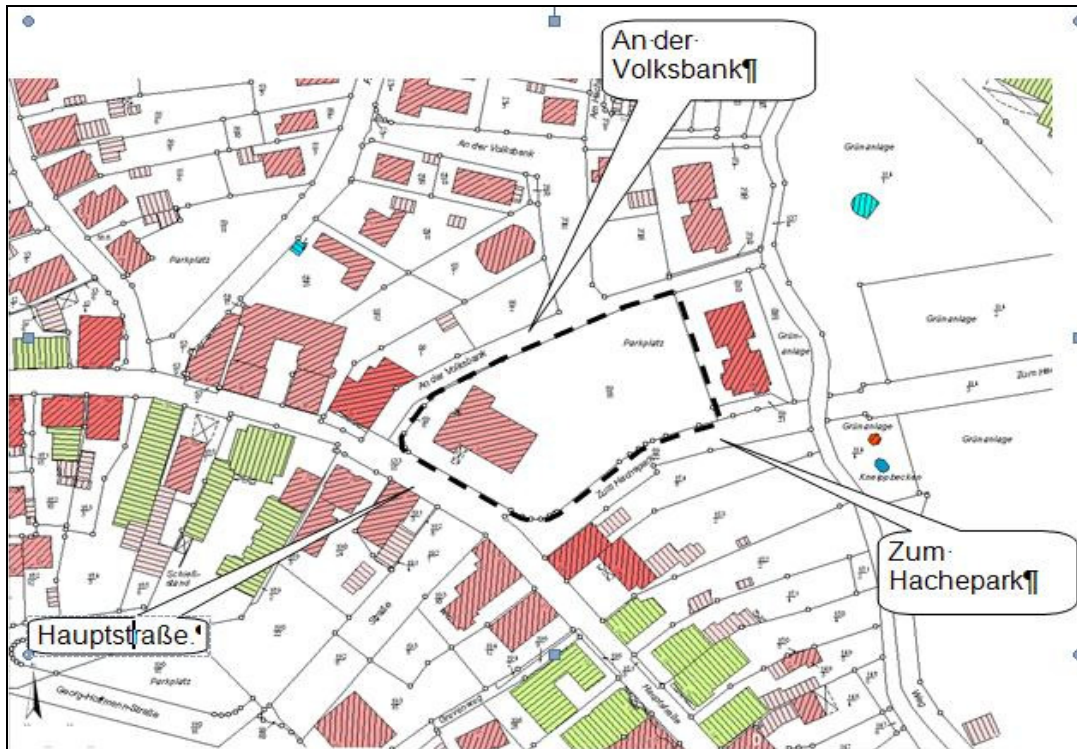
2. Der vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen im Wandel“ befindet sich in Syke. Die genaue Abgrenzung ist dem unten stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



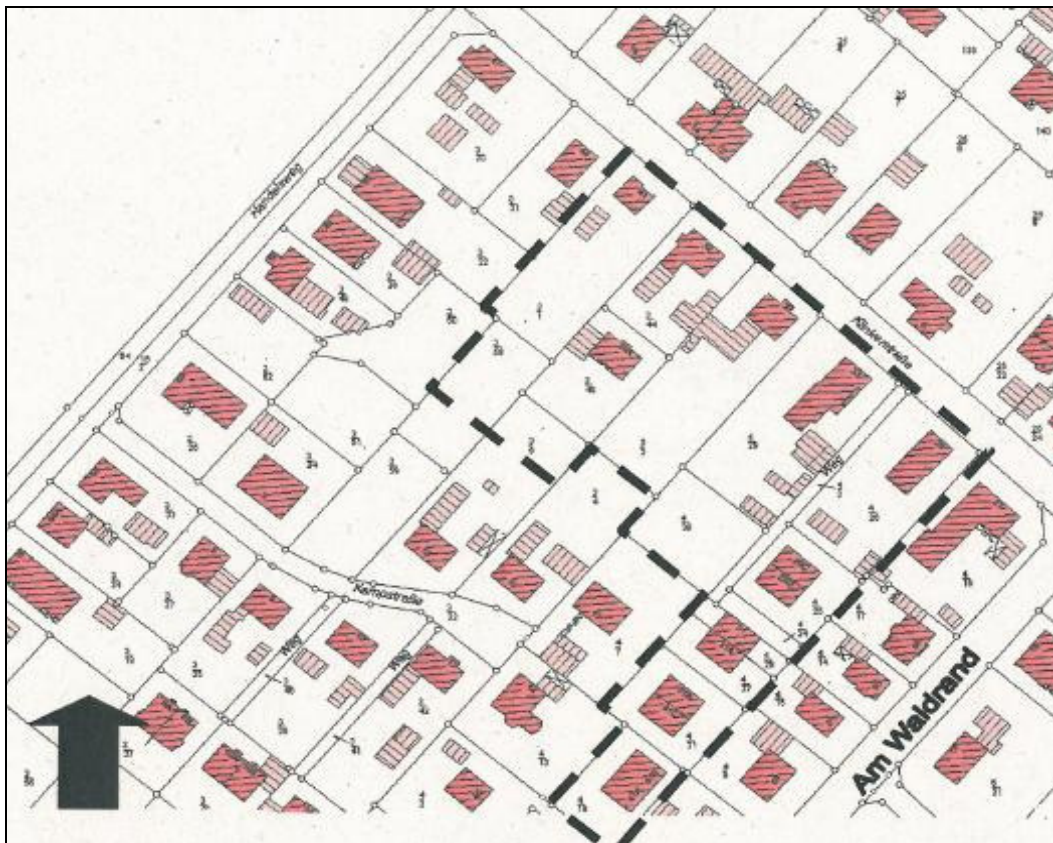
3. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes 25 (3/34) „Westlich der Sulinger Straße“ befindet sich in Syke östlich der Eisenbahnstrecke und westlich der Sulinger Straße. Die genaue Abgrenzung ist dem unten stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



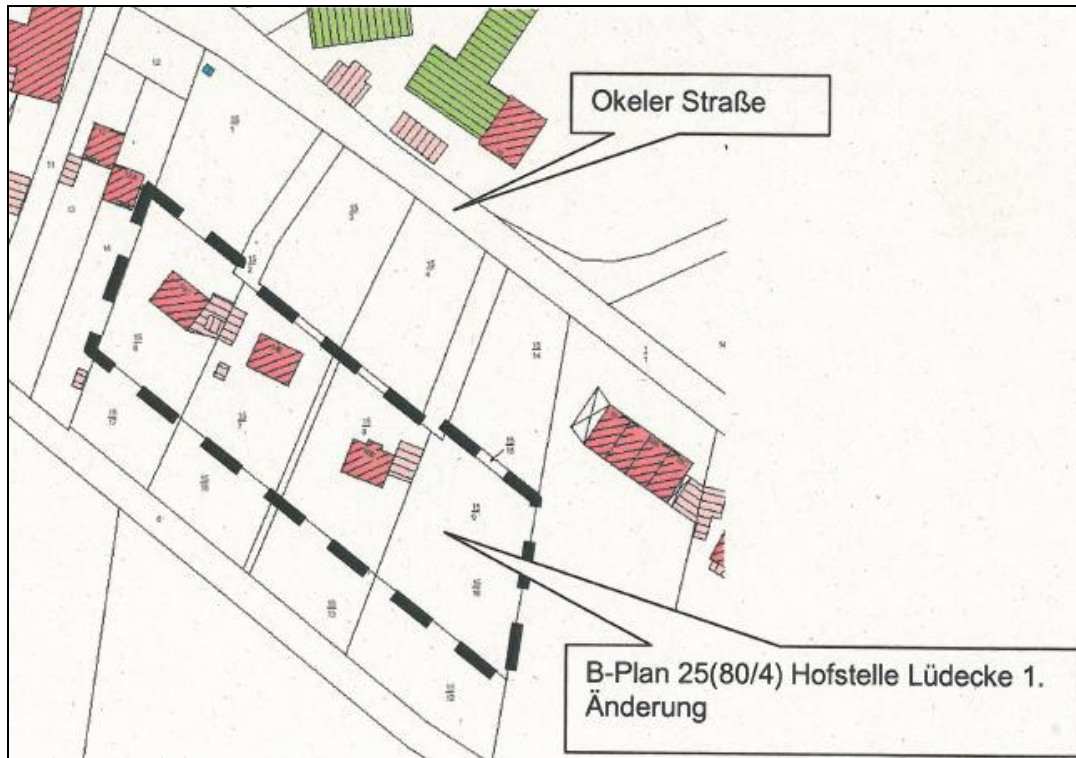
4. Die 2. Änderung des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes 25 (3/67) „An der Volksbank“ befindet sich in der Ortschaft Syke zwischen den Straßen „An der Volksbank“ und „Zum Hachepark“. Die genaue Abgrenzung ist dem unten stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



5. Der Bebauungsplan Nr. 25 (32/12) „Siedlung Gessel“ Teilgebiet 6, die Änderungen der Bebauungspläne Nr. 25 (32/12) „Siedlung Gessel“ und Nr. 25 (32/12) „Siedlung Gessel“ Teilgebiet 2 befinden sich im Ortsteil Gessel, südöstlich der „Klinkerstraße“ und nordöstlich der Straße „Am Waldrand“. Die genaue Abgrenzung ist dem unten stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



6. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/4) „Hofstelle Lüdecke“ befindet sich im Ortsteil Okel, südöstlich der Okeler Straße. Die genaue Abgrenzung ist dem unten stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



7. Die 1. Änderung der Innenbereichssetzung „Piepsche“ befindet sich im Ortsteil Okel, südlich der Straße Piepsche. Die genaue Abgrenzung ist dem unten stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhaben bezogene Bebauungsplanes Nr. 25(3/72) „Umbau und Erweiterung Hachepark“, der vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen im Wandel“, die 3. Änderung des Bebauungsplanes 25 (3/34) „Westlich der Sulinger Straße“, die 2. Änderung des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes 25 (3/67) „An der Volksbank“, der Bebauungsplan Nr. 25 (32/12) „Siedlung Gessel“ Teilgebiet 6, die Änderungen der Bebauungspläne Nr. 25 (32/12) „Siedlung Gessel“ und Nr. 25 (32/12) „Siedlung Gessel“ Teilgebiet 2, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/4) „Hofstelle Lüdecke“ und die 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Piepsche“ in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, den 14.09.2011
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 13. September 2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

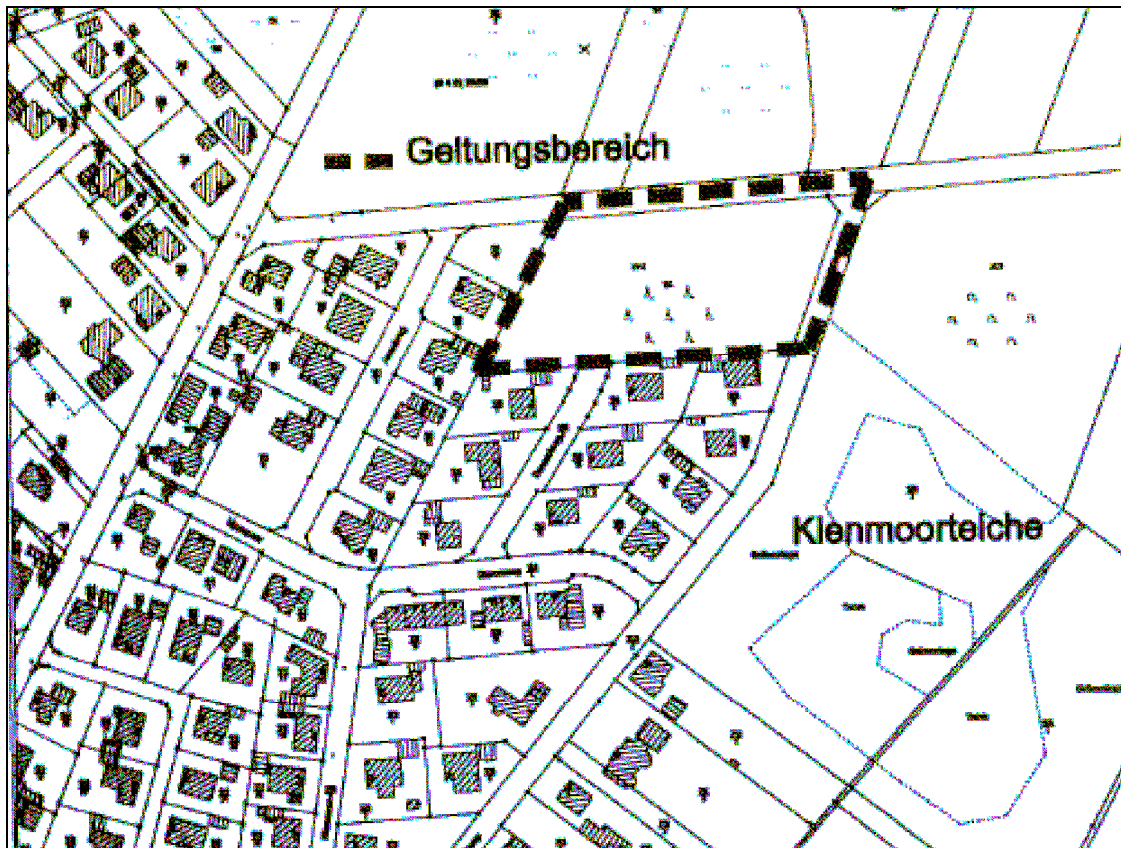
Lemförde, den 26.09.2011
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Barnstorf

Bebauungsplan Nr. 13 „Tillskamp (1. Änderung)“ der Gemeinde Barnstorf

Der Rat der Gemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 08.09.2011 den Bebauungsplan Nr. 13 „Tillskamp (1. Änderung)“ mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Tillskamp (1. Änderung)“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Tillskamp (1. Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 23.09.2011
Gemeinde Barnstorf
Der Bürgermeister
Lübbers
Gemeindedirektor“

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

86. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan 0 – Übersichtsplan (Weseloh)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 06.09.2011, Az.: 63 DH 02139/2011/82 die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 0 – Übersichtsplan (Weseloh) mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 0 – Übersichtsplan (Weseloh) mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 04.10.2011
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Wiesch

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/4) „Moorfeld“ – 5. Änderung

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 13.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/4) „Moorfeld“ – 5. Änderung mit Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/4) „Moorfeld“ – 5. Änderung mit Begründung § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 04.10.2011
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch